

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.08.2017 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3115), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2016 S. 1623), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“.

(3) ¹Auf Grund der Besonderheiten dieses internationalen Studiengangs gelten in gesondert gekennzeichneten Einzelfällen abweichende Regelungen abhängig davon, an welcher Universität die Zulassung für das Studium erteilt wird (Heimatuniversität). ²Hierbei werden Studierende, deren Heimatuniversität die Georg-August-Universität Göttingen ist, als Göttinger Studierende, Studierende, deren Heimatuniversität die Universität Nanjing ist, als Nanjinger Studierende sowie Studierende, deren Heimatuniversität die Beijing Foreign Studies University ist, als Beijinger Studierende bezeichnet.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium mit dem gemeinsamen Abschluss (Double Degree) „Master of Arts“ („M.A.“) Interkulturelle Germanistik Deutschland – China der Universität Göttingen und „Master of Arts“ („M.A.“) Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing beziehungsweise der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen als Kulturmittler für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kultur(ver-)mittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende

Studien in Promotionsstudiengängen. ³Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium von deutschen und chinesischen Studierenden sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Entsprechend der Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor,

- a. die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung, Kulturvermittlung und -transfer im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- b. die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen – insbesondere in der deutsch-chinesischen – Zusammenarbeit tätig sind,
- c. die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen wechselseitiger kultureller Repräsentationen thematisieren, Projekte des praktischen Kulturtransfers realisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten,
- d. die in der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher und politischer Kooperationen interdisziplinär und interkulturell ausgebildete Dolmetscher, Übersetzer und Kulturmittler benötigen,
- e. die an einer inter- und transkulturellen Fundierung und Erweiterung curricularer und hochschuldidaktischer Fragen arbeiten.

(5) ¹Neben fachwissenschaftlichen Kompetenzen fördert der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. ²Zur Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Interkulturelle Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten,
- Sprachbewusstheit und Ausdrucksvermögen,
- Mehrsprachigkeit,
- Selbstorganisation,

- Selbstreflexivität,
 - Teamkompetenzen,
 - Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität, Werteentwicklung und Forschungsethik,
 - Verständnis und Toleranz für die Pluralität von Weltdeutungen und Verhaltensweisen,
- Bereitschaft zum Handeln, Ausdauer und Durchhaltevermögen.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität und die Universität Nanjing bzw. die Georg-August-Universität Göttingen und die Beijing Foreign Studies University jeweils den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss (Double Degree) der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing oder der Georg-August-Universität und der Beijing Foreign Studies University bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. ²Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahlweise an der Universität Nanjing oder der BFSU im zweiten Studienjahr gemeinsam fort.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Göttinger Studierende 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. ²Die Regelstudienzeit beträgt für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 5 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen.

(3) ¹Die Struktur des Studiengangs und das von den durchführenden Einrichtungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems. ²Sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen. ³Neben dem gemeinsamen Kerncurriculum und der analogen Gliederung des Studiums gibt es Unterschiede in den Studienstrukturen, die im Folgenden jeweils kenntlich gemacht werden.

(4) Der internationale Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(5) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich entsprechend der berücksichtigten jeweiligen Strukturvorgaben folgendermaßen verteilen.

Göttinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 52 C *oder*
- c. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 52 C
- d. auf das Mastermodul 30 C

Beijinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 52 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

Nanjinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 52 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

(6) ¹Die Studierenden der beteiligten Universitäten erbringen einen Teil der 120 C an der deutschen sowie an einer der chinesischen Universitäten. ²Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweiligen Hochschule zu erbringen sind, werden in der Modulübersicht (Anlage 1) festgelegt.

(7) ¹Die Modulübersicht (Anlage 1) legt ferner die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf geben die Studienverlaufspläne (Anlage 2).

§ 4 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Portfolio, Essay, Sprachkompetenzprüfung sowie Praktikumsbericht ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Essay stellt eine kurze systematische Abhandlung zu einem kulturwissenschaftlichen Sachproblem oder zu einem literarischen bzw. kulturwissenschaftlichen Text dar, zu dem die Studierenden unter Bezug auf konkrete Forschungsfragen Stellung beziehen sollen. ²Das Essay soll den Umfang von 12 Seiten nicht überschreiten.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Leseverstehen, Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion; 45 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15 Min.).

(4) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung an Arbeitsunterlagen, in dem die Studierenden ihre Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen und Erkenntnisprozesse dokumentieren und reflektieren. ²Der Umfang des Portfolios soll 20 Seiten nicht überschreiten.

(5) In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und mit Bezug auf die im Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert.

§ 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Es werden hochschulspezifische Studienschwerpunkte gebildet. ²Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“, für die Beijing Foreign Studies University der Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“. ³Die Aufnahme des Studiums an einer der chinesischen Hochschulen legt den Studienschwerpunkt fest. ⁴Über Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils 52 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einem Modul können Zugangsvoraussetzungen insbesondere in Form anderer Module bestimmt werden. ²Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. ³Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ⁴Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich,

sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten

¹Studienabschnitte sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der einen Partneruniversität erbracht wurden, werden auf der Grundlage und im Rahmen der von den Partneruniversitäten anerkannten Prüfungs- und Studienordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung und in vollem Umfang von der anderen Partneruniversität bei der Ablegung der Masterprüfung einbezogen. ²Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde und wird bei der Erstellung sowie der Überarbeitung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von den durchführenden Einrichtungen der Partneruniversitäten beachtet. ³Die Partneruniversitäten werden hierbei ECTS-Punkte bzw. diesen entsprechende Punkte verwenden.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit oder Teilprüfung des Mastermoduls (Masterkolloquium) kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zum Mastermodul

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit und zum Mastermodul müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 78 C bestanden sein. ²Einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten, können auf Antrag während oder nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist an der jeweiligen Heimatuniversität zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen die jeweils beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d) eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers;
- e) ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

³Der Vorschlag nach Buchstabe c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

§ 10 Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden von den Studierenden 27 C erworben. ⁴Die unterschiedlichen Zeitangaben für die Abfassung der Masterarbeiten tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nanjinger und Beijinger Studierenden die Masterarbeit in der Fremdsprache abfassen. ⁵Göttinger Studierende absolvieren während der Masterarbeit ein weiteres Modul (M.IKG.110.GÖ), um die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule für die Vergabe des Doppelabschlusses zu erfüllen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²Neben einer Präsentation im Rahmen des Masterkolloquiums gilt die Verteidigung der Masterarbeit als Voraussetzung für den Abschluss des Mastermoduls.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Für die Göttinger Studierenden kommen die Erstbetreuenden von der Universität Göttingen, für die Nanjinger Studierenden von der Universität Nanjing, für die Beijinger Studierenden von der Universität Beijing. ³Die Zweitbetreuenden kommen in der Regel jeweils von der anderen Partnerhochschule. ⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁷Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁸Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Göttinger Studierende 6 Monate, für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 9 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) Soweit ein bestimmtes Prüfungsamt zuständig ist, werden Fristen durch Studierende auch dadurch gewahrt, dass die entsprechende Verfahrenshandlung bei dem Prüfungsamt der jeweiligen Partneruniversität vorgenommen wird.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gem. § 16 APO bewertet. ²Die Umrechnung von Prüfungsergebnissen der Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen wie folgt:

Georg-August-Universität Göttingen		Universität Nanjing / Beijing Foreign Studies University		
Deutsche Bezeichnung	deutscher Notenwert	Grade	chinesischer Notenwert	Definition
sehr gut (bis einschließlich 1,5)	1	98 % - 100 %	5	excellent
	1,3	88 % - 97 %		
Gut (über 1,5 – einschließlich 2,5)	1,7	84 % - 87 %	4	very good
	2	80 % - 83 %	3	good
	2,3	78 % - 79 %		
befriedigend (über 2,5 - einschließlich 3,5)	2,7	74 % - 77 %	2	pass
	3	71 % - 73 %		
	3,3	68 % - 70 %		
3,7	62 % - 67 %			
ausreichend (über 3,5 - einschließlich 4,0)	4	60 % - 61 %	1	fail
	5	< 60 %		

(2) ¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für das Mastermodul ist hiervon abweichend die Prüfungskommission der Heimatuniversität zuständig.

(2) Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Göttinger Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen wählen ebenfalls jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing und Beijing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit und das Mastermodul bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note des Mastermoduls. ²Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- a) wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

c) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 14 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden der Partnerhochschulen nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

(4) Die an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.

(5) Während der Studienzeiten an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing nutzen die Studierenden die jeweiligen Prüfungsverwaltungssysteme der Partnerhochschulen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs ein Zeugnis der Universität Göttingen mit Anlagen nach den Regeln der APO. ²Die Universität Göttingen stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(2) ¹Die Universität Nanjing bzw. die BFSU stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(3) ¹Die jeweiligen Partneruniversitäten stellen den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement aus. ²Dieses Diploma Supplement soll die Bestandteile des Masterabschlusses

ausführlich beschreiben und deutlich machen, an welcher Partneruniversität und/oder in welchem Studienschwerpunkt die verschiedenen Teile des Masterabschlusses erworben wurden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor dem Wechsel an die Partnerhochschule

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3405) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3419) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 sind §§ 9 und 10 in der ab dem 01.10.2016 gültigen Fassung auch auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, soweit nicht der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bereits bis zum Ablauf des 30.09.2016 gestellt wurde.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland - China"

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.010.GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.020.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.050.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.060.GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon	(7 C, 3 SWS)

b) Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden. Studierende, welche ihr Studium in Göttingen beginnen, können zwischen den Studienschwerpunkten "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (mit Studienaufenthalt in Beijing) und "Bildungs- und Wissenskulturen" (mit Studienaufenthalt in Nanjing) wählen; Studierende, welche ihr Studium in Beijing oder Nanjing beginnen, sind damit auf den jeweiligen Studienschwerpunkt festgelegt.

aa) Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Bei: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Bei: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)
M.IKG.110.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	(3 C, 4 SWS)

ii) Beijinger Studierende

Die Beijinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.BEI: Wirtschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.040.BEI: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(13 C, 8 SWS)
M.IKG.100.BEI: Politische Philosophie	(5 C, 4 SWS)
M.IKG.110.BEI: Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)

bb) Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)
M.IKG.110.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	(3 C, 4 SWS)

ii) Nanjinger Studierende

Die Nanjinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.NAN: Wissenschaftskommunikation I	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	(6 C, 4 SWS)

M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.NAN: Politische Philosophie	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.110.NAN: Wissenschaftskommunikation II	(7 C, 4 SWS)

c) Mastermodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.120.GÖ-NAN-BEI: Mastermodul	(30 C, 3 SWS)
-----------------------------------	---------------

Anlage 2 Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ (Göttinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Bei: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I 12 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C				
3. Σ 27 C Beijing			M.IKG.070. GÖ/Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literatur- vermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. GÖ/Bei Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II 8 C
4. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III 3 C			
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ (Göttinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I 12 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C				
3. Σ 27 C Nanjing			M.IKG.070. GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literatur- vermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II 8 C
4. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III 3 C			
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ (Beijinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. BEI: Wirtschafts- kommunikation 6 C	M.IKG.040. BEI: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 32 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C			M.IKG.070. BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen 6 C	
3. Σ 21 C Beijing			M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 13 C	M.IKG.100. BEI: Politische Philosophie 5 C	
4. Σ 19 C Beijing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. BEI: Wissenschafts- kommunikation 6 C			
5. Σ 20 C Beijing						
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ (Nanjinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissen- schaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. NAN: Wissenschafts- kommunikation I 9 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 33 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungs- perspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C			M.IKG.070. NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen 6 C	
3. Σ 16 C Nanjing			M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C	M.IKG.100. NAN: Politische Philosophie 7 C	
4. Σ 21 C Nanjing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. NAN: Wissenschafts- kommunikation II 7 C			
5. Σ 20 C Nanjing						
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			